

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e.V.“ (söp).
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Verkehrs durch außergerichtliche Streitbeilegung zwischen Verkehrsunternehmen und deren Kunden (Reisende).
- (2) Der Satzungszweck wird durch die Einrichtung und Unterhaltung einer Schlichtungsstelle verfolgt. Voraussetzungen und Ablauf der Schlichtung regelt die Verfahrensordnung der söp.
- (3) Der Verein ist in keiner Weise wirtschaftlich tätig.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können Unternehmen und Verbände des öffentlichen Personenverkehrs werden. Neben den öffentlichen Verkehrsunternehmen (Bahn, Bus, Flug, Schiff) bzw. deren Verbänden ist der Verein auch für Verkehrsunternehmen und deren Verbände mit übergreifenden Mobilitätsangeboten entlang der gesamten Reisekette offen. An der Schlichtung teilnehmen können auch die Unternehmen des öffentlichen Personenverkehrs, die nicht selbst Mitglied sind, die aber mit Mitgliedern des Vereins im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbunden sind oder bereits vor dem 31.12.2013 mit Mitgliedern eine solche Firmengruppe gebildet haben.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Zustimmung durch den Vorstand erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche an den Vorstand gerichtete Austrittserklärung. Sie wird wirksam zum Ende eines Jahres mit einer Frist von sechs Monaten.
- (4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es wiederholt oder schwer gegen die Satzung des Vereins verstößt, dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung nicht nachkommt. Der Vorstand kann bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung das Ruhen der Mitgliedschaft nach vorheriger Androhung anordnen.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder erkennen die durch die Mitgliederversammlung beschlossene Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle als für sie verbindlich an. Sie lassen auch eine für die Dauer des Verfahrens angeordnete Verjährungshemmung gegen sich gelten.

- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, ihre Kunden in geeigneter Weise (z.B. Aushänge, Publikationen, Webauftritt) auf die Mitgliedschaft ihres Unternehmens im Verein und die Möglichkeit der Streitschlichtung bei der Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr hinzuweisen.
- (3) Soweit möglich und zweckmäßig, bringen sie zudem in Antwortschreiben ihrer Beschwerdestelle einen Hinweis auf die Schlichtungsstelle des Vereins an.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Beirat.

§ 6 Vorstand, Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern und soll die im Verein vertretene Struktur der Mitglieder widerspiegeln.
- (2) Der Vorstand wählt seinen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus dem Kreis seiner Mitglieder. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand beschließt mit Zustimmung aller in den Sitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstandes. Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er stellt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung auf.
- (3) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ, dem Beirat oder der Geschäftsführung übertragen sind.

2

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vertretung des Vereins nach außen;
 - b) Vorschlag und Ernennung des von Mitgliederversammlung und Beirat bestellten Leiters der Schlichtungsstelle und seiner Vertreter (§ 12);
 - c) Auswahl der von den Verbraucherinteressen wahrnehmenden Vereine/Verbände/Stiftungen vorgeschlagenen Vertreter für den Beirat (§ 11);
 - d) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - e) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - f) Aufstellung des Wirtschaftsplans;
 - g) Bestellung und Abberufung eines oder mehrerer Geschäftsführer, die Beaufsichtigung der Geschäftsführung;
 - h) Beschlussfassung über die Reisekostenordnung.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie müssen im Zeitpunkt ihrer Wahl dem Organ eines Mitglieds angehören oder bei einem Mitglied in leitender Funktion tätig sein. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
 - (6) Die laufenden Geschäfte werden nach Maßgabe einer vom Vorstand aufgestellten Geschäftsordnung von der Geschäftsführung wahrgenommen, sofern der Vorstand nichts anderes bestimmt. Zu den laufenden Geschäften der Geschäftsführung gehören insbesondere die Geschäfte nach Absatz 4 lit. c – e sowie die Einstellung von Personal. Die Geschäftsführung hat im Rahmen der Geschäftsordnung Vertretungsmacht im Sinne des § 30 BGB.
 - (7) § 9 Absatz 5 dieser Satzung gilt entsprechend für Beschlüsse des Vorstandes.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Kalenderjahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem der Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung, die in der Versammlung gestellt werden, beschließt diese selbst.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies im Vereinsinteresse erforderlich ist oder ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlüsse werden grundsätzlich in einer Versammlung der Mitglieder gefasst. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei Verhinderung durch den Stellvertreter und bei dessen Verhinderung durch das dienstälteste, anwesende Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter selbst.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Unmittelbare Vollmachtserteilung an ein anderes Mitglied ist möglich. Kein Mitgliedsunternehmen darf außer den mit ihm verbundenen Konzernunternehmen mehr als fünf andere Mitglieder vertreten. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Mitglieder gefasst.
- (3) Eine Satzungsänderung, eine Änderung der Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle, der Beschluss über die Bestellung des Leiters der Schlichtungsstelle sowie der Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Mitglieder.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von einem Schriftführer protokollarisch festgehalten.
- (5) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss entsprechend § 32 Absatz 2 BGB gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

3

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind die folgenden Aufgaben vorbehalten:

- a) Wahl des Vorstands und der Vertreter der Mitgliedsunternehmen/-verbände im Beirat;
- b) Bestellung des Leiters der Schlichtungsstelle und seiner Vertreter durch Beschluss, vorbehaltlich der Zustimmung des Beirats (§ 11 Abs. 5 lit. a);
- c) Entgegennahme und Beratung des Berichts des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr;
- d) Entgegennahme und Beratung des Berichts der Schlichtungsstelle für das abgelaufene Geschäftsjahr;
- e) Genehmigung der Jahresabrechnung und Erteilung der Entlastung von Vorstand, Leiter der Schlichtungsstelle und Geschäftsführung;

- f) Wahl des Rechnungsprüfers;
- g) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan;
- h) Änderung der Satzung;
- i) Änderung der Verfahrensordnung, vorbehaltlich der Zustimmung des Beirats (§ 11 Abs. 5 lit. b);
- j) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedsunternehmen;
- k) Beschlussfassung über die Beitragsordnung (§ 16 Abs. 2);
- l) Beschlussfassung über (Sonder-)Umlagen/Rückerstattungen (§ 16 Abs. 3 – 4).

§ 11 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus Vertretern der Mitgliedsunternehmen/-verbände, der Verbraucher, der Wissenschaft, der Bundesregierung, der Bundes- und Landespolitik und soll in seiner Zusammensetzung die Aufgabenstellung des Vereins widerspiegeln:
- (2) Der Beirat besteht aus maximal 24 Mitgliedern, darunter jeweils
 - maximal acht Vertreter der Mitgliedsunternehmen/-verbände,
 - maximal acht Vertreter von Verbraucherinteressen wahrnehmenden Vereinen/Verbänden/Stiftungen, die überregional und ohne kommerzielle Absicht tätig sind;
 - maximal acht weitere Vertreter.
- (3) Zur Wahrung der in § 6 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 LuftSchlichtV geforderten paritätischen Besetzung haben dem Beirat stets mindestens
 - vier Vertreter der Luftverkehrsmitgliedsunternehmen/-verbände und
 - vier Vertreter von Vereinen, Verbänden oder Stiftungen, die überregional und ohne kommerzielle Absicht Interessen der Verbraucher im Luftverkehrsrecht wahrnehmen,
 und stets in gleicher Anzahl anzugehören.
- (4) Dem Beirat gehören als weitere Mitglieder an:
 - a) ein Vertreter der Wissenschaft;
 - b) maximal drei Vertreter der Bundesregierung;
 - c) maximal drei Vertreter des Deutschen Bundestages;
 - d) ein Vertreter der Länder.
- (5) Die Vertreter der Verbraucherinteressen wahrnehmenden Vereine/Verbände/Stiftungen werden von den jeweiligen Vereinen/Verbänden/Stiftungen vorgeschlagen und vom Vorstand ausgewählt.
- (6) Der Vertreter der Wissenschaft wird durch den Beirat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder gewählt.
- (7) Die weiteren Mitglieder des Beirats nach Absatz 4b) bis d) werden von den jeweiligen Institutionen entsandt.
- (8) Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (9) Der Ausschluss eines Vertreters bedarf der Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Beirats. Sofern ein Vertreter der Luftverkehrsmitgliedsunternehmen/-verbände oder von Vereinen, Verbänden oder Stiftungen, die Interessen der Verbraucher im Luftverkehrsrecht wahrnehmen, ausgeschlossen wird, ist unmittelbar ein neuer Vertreter zu bestellen.

- (10) Die Auswahl der Mitgliedervertreter erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Der Vertreter der Wissenschaft wird für den ersten Beirat durch die Mitgliederversammlung bestimmt; bei späteren Wahlen durch den zuvor amtierenden Beirat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Die übrigen Mitglieder des Beirats werden von den jeweiligen Institutionen entsandt.
- (11) Der Beirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden.
- (12) Der Beirat hat die folgenden Aufgaben:
 - a) Mitwirkung an der Bestellung des Leiters der Schlichtungsstelle und seiner Vertreter durch Beschluss,
 - b) Mitwirkung an Änderungen der Verfahrensordnung durch Beschluss,
 - c) Entgegennahme und Beratung des Berichts der Schlichtungsstelle für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - d) Unterbreiten von Vorschlägen zur Verbesserung der Arbeit der Schlichtungsstelle, der Verfahrensordnung sowie für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
 - e) Beratung und Unterstützung der Schlichtungsstelle in Fragen der Öffentlichkeitsarbeit,
 - f) Förderung des Schlichtungsgedankens im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs.
- (13) Sitzungen des Beirats finden zweimal jährlich statt. Die Sitzungen des Beirats werden von einem Vorsitzenden geleitet, den der Beirat wählt. Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder, wenn nichts anderes in der Satzung bestimmt ist. Die Sitzungen sind mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Tagesordnung legt der Vorsitzende fest. Der Vorstand und jedes Beiratsmitglied kann bis eine Woche vor der Sitzung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Der Vorsitzende hat zu Beginn der Sitzung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung, die in der Sitzung gestellt werden, beschließt der Beirat selbst.

5

§ 12 Wahl des Leiters der Schlichtungsstelle

Der Leiter der Schlichtungsstelle sowie seine Vertreter werden nach Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 9 Abs. 3) und Beschluss des Beirats (§ 11 Abs. 12 lit. a) bestellt und vom Vorstand ernannt (§ 6 Abs. 4 lit. b). Mit der Vertretung sollen die für den jeweiligen Verkehrsträger zuständigen Teamleiter betraut werden.

§ 13 Persönliche Voraussetzungen des Leiters der Schlichtungsstelle

- (1) Der Leiter der Schlichtungsstelle und seine Vertreter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Sie sollen zudem über besondere Erfahrungen im Verkehrswesen verfügen. In den letzten drei Jahren vor Antritt ihres Amtes dürfen sie nicht für ein Verkehrsunternehmen, eine Interessenvertretung der Branche oder ihrer Mitglieder oder als Vermittler bzw. Makler sowie nicht für einen Verband, der Verbraucherinteressen im Personenverkehr wahrnimmt, tätig gewesen sein.
- (2) Während der Amtsdauer darf eine solche Tätigkeit nicht aufgenommen werden. Auch ist jede sonstige Tätigkeit untersagt, die geeignet ist, die Unparteilichkeit der Amtsausübung zu beeinträchtigen. Der Leiter der Schlichtungsstelle darf wissenschaftliche Arbeiten erstellen und Vorträge halten, sofern diese nicht die Unparteilichkeit seiner Amtsführung beeinträchtigen.

§ 14 Aufgaben des Leiters der Schlichtungsstelle

- (1) Der Leiter der Schlichtungsstelle ist hinsichtlich seiner Entscheidungen und Schlichtungsvorschläge, seiner Verfahrens- und Amtsführung im Rahmen der Verfahrensordnung unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Er hat als Entscheidungsgrundlagen Recht und Gesetz zu beachten. Sofern es daneben allgemeine Grundsätze ordnungsgemäßer Verkehrs-, Betriebs- und Transportpraxis (Wettbewerbsrichtlinien) gibt, die das Personentransportgeschäft und seine Abwicklung beeinflussen, soll er diese mitberücksichtigen.
- (2) Die Beilegung des Streits durch einen Schlichtungsvorschlag obliegt dem Leiter der Schlichtungsstelle. Der Schlichtungsvorschlag kann auch in der Mitteilung bestehen, dass der geltend gemachte Anspruch in vollem Umfang besteht oder nicht besteht. Der Schlichtungsvorschlag ist zu begründen.
- (3) Der Leiter der Schlichtungsstelle übt über die Mitarbeiter der Schlichtungsstelle die fachliche Aufsicht und das fachliche Weisungsrecht aus.
- (4) In Abwesenheit des Leiters der Schlichtungsstelle oder bei Besorgnis der Befangenheit übernimmt der Vertreter (§ 12) dessen Aufgabe. Für ihn gelten in diesen Fällen die Abs. 1 bis 3 entsprechend.
- (5) Der Leiter der Schlichtungsstelle veröffentlicht einen jährlichen Bericht über die ergangenen Entscheidungen, damit die Ergebnisse der Entscheidungen bewertet und die Art der Streitfälle, mit denen die Schlichtungsstelle befasst wurde, festgestellt werden können.

§ 15 Amtszeit des Leiters der Schlichtungsstelle

6

- (1) Die Amtszeit des Leiters der Schlichtungsstelle und seiner Vertreter beträgt vier Jahre. Eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (2) Die vorzeitige Abberufung ist nur möglich, wenn
 - a) der Leiter der Schlichtungsstelle oder seine Vertreter offensichtlich und grob gegen ihre Verpflichtungen verstoßen haben,
 - b) der Leiter der Schlichtungsstelle oder seine Vertreter nicht nur vorübergehend an der Wahrnehmung ihrer Schlichtertätigkeit gehindert sind,
oder
 - c) ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

Die vorzeitige Beendigung der Amtszeit erfolgt durch Beschluss des Vorstands und Beschluss einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Beirats.

§ 16 Finanzierung

- (1) Die Kosten des Vereins und der als Vereinszweck definierten Schlichtungsarbeit werden durch seine Mitglieder getragen.
- (2) Gemäß der von der Mitgliederversammlung aufgestellten Beitragsordnung wird die Schlichtungsarbeit finanziert
 - a) durch einen jährlich zu Jahresbeginn von den Mitgliedern zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag sowie
 - b) durch monatlich den Mitgliedern in Rechnung gestellte Fallpauschalen für die im Abrechnungszeitraum abgeschlossenen Fälle.
- (3) Über Erstattungsbeiträge an die Mitglieder bzw. die Erhebung von (Sonder-)Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Das Nähere bestimmt die Beitragsordnung.

- (4) Die Höhe der vom jeweiligen Mitglied zu zahlenden Umlage bzw. der ihm zustehende Erstattungsbetrag entspricht seinem Anteil an den von der Schlichtungsstelle für das Mitglied bearbeiteten und abgeschlossenen Fällen.

§ 17 Rechnungsprüfer, Jahresabschluss und Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Rechnungsprüfer.
- (2) Der Vorstand hat binnen drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.
- (3) Der Jahresabschluss ist von den Rechnungsprüfern rechtzeitig vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 18 Ehrenamtlichkeit

Die Tätigkeiten der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates sind ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates erhalten keine Vergütung.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller vertretenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat über die Verwendung des Vermögens des Vereins zu entscheiden.